

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 1	Bielefeld, den 7. Februar	1975
-------	---------------------------	------

Inhalt:

	Seite		Seite
Änderung des Dienstrechts der Pfarrer, Pastorinnen, Hilfsprediger und Kirchenbeamten	1	die Rechtsverhältnisse des Superintendenten in der Evangelischen Kirche von Westfalen	8
Drittes Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften der Evangelischen Kirche der Union	1	Sachbezugswerte nach § 160 Abs. RVO für 1975	8
Kirchengesetz zur Übernahme des Dritten Dienstrechts-Änderungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union	6	Kirchenaufsichtliche Genehmigung dienstrechtlicher Maßnahmen betr. Kirchengemeindebeamte und Angestellte	9
Änderung des Disziplinarrechts	6	Weiterbildungskurse für Kirchenmusiker	9
Inkraftsetzung der Verordnung über den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union für die Evangelische Kirche von Westfalen	7	Druckfehlerberichtigung	10
Änderung der Verordnung über den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union	7	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Hattingen-Witten	10
Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über		Urkunde über die Errichtung einer weiteren (5.) Pfarrstelle in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heepen	11
		Persönliche und andere Nachrichten	11
		Neu erschienene Bücher und Schriften	13

Änderung des Dienstrechts der Pfarrer, Pastorinnen, Hilfsprediger und Kirchenbeamten

Landeskirchenamt
Az.: A 7—00

Bielefeld, den 10. 12. 1974

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat am 11. März 1974 das Dritte Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften in der Evangelischen Kirche der Union (Drittes Dienstrechts-Änderungsgesetz) beschlossen (ABl. EKD 1974 S. 428).

Der Inkraftsetzung dieses Gesetzes für die Evangelische Kirche von Westfalen hat die Landessynode durch Beschluß vom 17. Oktober 1974 zugestimmt. Sie hat ferner am 18. Oktober 1974 als westfälisches Ergänzungsgesetz zu dem EKV-Ge-

setz das Kirchengesetz zur Übernahme des Dritten Dienstrechts-Änderungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 11. März 1974 beschlossen.

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat das Dritte Dienstrechts-Änderungsgesetz für die Evangelische Kirche von Westfalen durch Beschluß vom 3. Dezember 1974 mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft gesetzt. Zu diesem Zeitpunkt ist auch das westfälische Ergänzungsgesetz in Kraft getreten.

Nachstehend werden diese Gesetze verkündet:

Drittes Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften der Evangelischen Kirche der Union (Drittes Dienstrechts-Änderungsgesetz).

Vom 11. März 1974
(ABl. EKD 1974 S. 428)

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union — Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West — hat gemäß § 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Organe und Dienststellen der Evangelischen Kirche der Union vom 23. April/8. Mai 1972 folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerdienstgesetz) vom 11. November 1960 (ABl. EKD 1961 Seite 55) wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird in Absatz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Es kann gleicherweise Männern und Frauen übertragen werden.“

2. § 1 Absatz 2 Satz 2 erfährt folgende Fassung:

„Das Dienstverhältnis des Pfarrers ist ein

- öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis besonderer Art und wird auf Lebenszeit begründet.“
3. In § 1 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:
- „In Pfarrstellen, die für besondere Aufgabenbereiche errichtet worden sind, kann der Pfarrer für eine begrenzte Zeit berufen werden. Die Amtszeit muß mindestens sechs Jahre betragen; sie kann mit Zustimmung des Pfarrers verlängert werden. Auch in diesen Fällen wird das Dienstverhältnis auf Lebenszeit begründet.“
- Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
4. § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „Das Dienstverhältnis des Pfarrers wird dadurch begründet, daß der Berufene in einem Gottesdienst in das Amt eingeführt und ihm die Berufungs-(Bestätigungs-)urkunde ausgehändigt wird. Fallen Amtseinführung und Aushändigung der Urkunde ausnahmsweise zeitlich auseinander, so ist der zeitlich frühere Akt für den Beginn des Dienstverhältnisses maßgebend, es sei denn, daß in der Urkunde ein späterer Termin genannt ist.“
5. In § 10 Absatz 1 wird folgender Buchstabe c) eingefügt:
- „c) im Falle des § 1 Absatz 3 die Zeit der Berufung in die Pfarrstelle.“
6. § 14 erhält folgende Fassung:
- „Der Pfarrer trägt bei Gottesdiensten und Amtshandlungen die von den Gliedkirchen vorgeschriebene Amtstracht.“
7. In § 15 Absatz 1 werden die Worte „seine Ehefrau“ durch „seinen Ehegatten“ ersetzt.
8. § 17 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Dem Pfarrer wird in der Regel eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt.“
9. § 28 erhält folgende Fassung:
- „Beichtgeheimnis, seelsorgerliche Schweigepflicht
- (1) Der Pfarrer ist verpflichtet, das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren. Das Beichtgeheimnis steht unter dem Schutz der Kirche.
- (2) Der Pfarrer hat auch über alles, was ihm sonst in Ausübung seines seelsorgerlichen Amtes anvertraut worden oder bekannt geworden ist, zu schweigen. Wird er von demjenigen, der sich ihm anvertraut hat, von der Schweigepflicht entbunden, soll er gleichwohl sorgfältig prüfen, ob und inwieweit er Aussagen oder Mitteilungen verantworten kann.“
10. § 32 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „Der Pfarrer darf kein Gewerbe betreiben. Eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit seines Ehegatten darf seinem Dienst in der Gemeinde nicht abträglich sein.“
11. In § 32 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „erzieherische“ gestrichen.
12. In § 35 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „seiner Ehefrau“ durch „seines Ehegatten“, in Satz 2 die Worte „die Pfarrfrau“ durch „der Ehegatte“ ersetzt.
13. In § 36 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „seine Ehefrau“ durch „sein Ehegatte“, in Absatz 4 Satz 1 die Worte „der früheren Ehefrau“ durch „des früheren Ehegatten“ ersetzt.
14. § 36 Absatz 4 Satz 3 wird aufgehoben.
15. Die Überschrift vor § 37
- „Abschnitt VI
Beanstandung der Führung des Dienstes“
wird gestrichen.
16. § 41 erhält folgende Fassung:
- „Personalakten
- (1) Der Pfarrer hat, auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses, das Recht auf Einsicht in seine Personalakten. Über das Recht auf Einsicht in die Ausbildungs- und Prüfungsakten bestimmt das gliedkirchliche Recht.
- (2) In die Personalakten des Pfarrers dürfen ungünstige Tatsachen erst eingetragen werden, wenn der Pfarrer Gelegenheit gehabt hat, sich über sie zu äußern. Die Äußerung des Pfarrers ist in die Personalakten mit aufzunehmen. Dienstliche Beurteilungen werden hiervon nicht berührt.
- (3) Soweit eine andere Landeskirche nach ihrem Recht keine Personalakteneinsicht gewährt, darf Einsicht in den bei ihr entstandenen Teil der Personalakten nur mit ihrer Zustimmung gewährt werden.“
17. Vor § 45 wird folgende Überschrift eingefügt:
- „Abschnitt VI
Rechtsschutz“
18. Nach § 46 wird folgender § 46 a eingefügt:
- „§ 46 a
Zustellungen
- (1) Verfügungen und Entscheidungen, die dem Pfarrer nach den Vorschriften dieses Gesetzes mitzuteilen sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte des Pfarrers durch sie berührt werden.
- (2) Sind Schriftstücke nach diesem Gesetz zuzustellen, so kann es geschehen
- a) bei der Zustellung durch die Behörde durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein; verweigert der Empfänger die Annahme des Schriftstückes oder die Unterschrift unter den Empfangsschein, so gilt das Schriftstück im Zeitpunkt der Weigerung als zugestellt, wenn eine Niederschrift über den Vorgang zu den Akten gebracht ist,
- b) bei der Zustellung durch die Post durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde,
- c) durch Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt, wenn der Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln ist.

- (3) Eine Zustellung kann dadurch ersetzt werden, daß der Inhalt des Schriftstückes dem Pfarrer unter Anfertigung einer Niederschrift mitgeteilt wird. Der Pfarrer erhält eine Abschrift der Niederschrift.“
19. In § 48 Absatz 3 wird das Wort „versetzt“ durch „abberufen“ ersetzt.
20. Nach § 48 wird folgender § 48 a eingefügt:
- „§ 48 a
- (1) Endet die Amtszeit eines gemäß § 1 Absatz 3 für eine begrenzte Zeit in eine Pfarrstelle berufenen Pfarrers, so ist ihm das Konsistorium (Landeskirchenamt) bei der Bewerbung oder der Berufung in eine neue Pfarrstelle behilflich. Wird der Pfarrer nicht sogleich nach Ablauf der Amtszeit in eine neue Pfarrstelle berufen, so erhält er bis zur Dauer von sechs Monaten sein bisheriges Dienst Einkommen. § 52 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 und Absatz 3 sowie § 53 Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) Vom Tage der Berufung in eine neue Pfarrstelle erhält der Pfarrer die Dienstbezüge dieser Stelle.
- (3) Wird der Pfarrer nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Amtszeit in eine neue Pfarrstelle berufen, so ist er in den Wartestand zu versetzen.“
21. § 54 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „Über die Fälle des § 21 Absatz 2, § 35 Absatz 3, § 36 Absatz 3, § 48 a Absatz 3, § 53 Absatz 3 und § 73 a Absatz 1 hinaus kann der Pfarrer in den Wartestand versetzt werden, wenn die Gründe, die eine Abberufung nach § 49 Absatz 1 Buchstabe b) erfordern, eine gedeihliche Wirksamkeit des Pfarrers auch in einer anderen Pfarrstelle zunächst nicht erwarten lassen.“
22. In § 54 Absatz 2 werden die Worte „seine Ehefrau“ durch „sein Ehegatte“ ersetzt.
23. § 57 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Verweigert der Pfarrer im Wartestand ohne hinreichenden Grund die Übernahme eines solchen Dienstes, so verliert er für die Zeit der Weigerung den Anspruch auf Wartegeld.“
24. § 58 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „(1) Der Pfarrer tritt mit Ablauf des Monats, in dem er das 70. Lebensjahr vollendet, die Pfarrerin mit Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand.
- (2) Stellt ein Pfarrer, der das 65., oder eine Pfarrerin, die das 62. Lebensjahr vollendet hat, den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand, so ist diesem Antrag stattzugeben.“
25. § 61 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Eine Verpflichtung zur Übernahme der Pfarrstelle kann nur ausgesprochen werden, wenn der Pfarrer das 65., die Pfarrerin das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“
26. In § 63 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „beantragen“ durch „verlangen“ ersetzt. Satz 4 wird gestrichen.
27. In Abschnitt XI wird vor § 71 folgende Überschrift eingefügt:
- „1. Pfarrer in besonderen Diensten“
28. In Abschnitt XI wird hinter § 73 folgender Unterabschnitt 2 eingefügt:
- „2. Verheiratete Pfarrerinnen
- § 73 a
- (1) Eine verheiratete Pfarrerin, die mit einem unterhaltsberechtigten Kind unter sechs Jahren oder mit mindestens zwei unterhaltsberechtigten Kindern unter zehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann auf Antrag bis zu drei Jahren mit der Möglichkeit einer anschließenden Verlängerung ohne Wartegeld in den Wartestand versetzt werden. § 57 Absatz 2 und § 60 finden keine Anwendung.
- (2) Das Dienstverhältnis einer verheirateten Pfarrerin, die mit mindestens einem unterhaltsberechtigten Kind unter 16 Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann mit ihrer Zustimmung in ein eingeschränktes Dienstverhältnis bei demselben oder einem anderen Dienstgeber umgewandelt werden. Das eingeschränkte Dienstverhältnis darf nur für in sich abgeschlossene Aufgabengebiete in einer oder mehreren Kirchengemeinden, Anstalten, Werken oder für andere kirchliche Aufgaben begründet werden. Der Umfang des eingeschränkten Dienstverhältnisses wird, bei Pfarrerinnen im Gemeindedienst im Einvernehmen mit dem Superintendenten, durch das Konsistorium (Landeskirchenamt) festgesetzt; er muß mindestens der Hälfte eines vergleichbaren uneingeschränkten Dienstverhältnisses entsprechen.
- (3) Unterhaltsberechtigter im Sinne der Absätze 1 und 2 ist ein Kind, dem gegenüber die Pfarrerin oder ihr Ehemann unterhaltspflichtig ist.
- (4) Über die Versetzung in den Wartestand nach Absatz 1 und die Umwandlung des Dienstverhältnisses entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt). Zur Umwandlung des Dienstverhältnisses ist die Zustimmung des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft, bei Pfarrerinnen im Gemeindedienst auch des Kreiskirchenrates (Kreis-synodalvorstandes), erforderlich.
- (5) Der Wartestand nach Absatz 1 und das eingeschränkte Dienstverhältnis sollen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren, der Wartestand allein eine Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann der Wartestand auf Antrag der Pfarrerin um weitere drei Jahre verlängert werden. Die Entscheidung über die Versetzung in den Wartestand nach Absatz 1 oder die Umwandlung des Dienstverhältnisses soll vor Ablauf des Zeitraumes, für den sie getroffen wurde, widerrufen werden, wenn die Pfarrerin dies beantragt und keine

dienstlichen Gründe entgegenstehen. Wird dem Antrag stattgegeben, so muß der Widerruf spätestens sechs Monate nach der Antragstellung, vom Ersten des Antragsmonats gerechnet, wirksam werden.

§ 73 b

(1) Eine verheiratete Pfarrerin, die auf Antrag entlassen wird, erhält auf Antrag eine Abfindung. Das Nähere regelt das Versorgungsrecht.

(2) Ist eine verheiratete Pfarrerin auf Antrag entlassen worden, bleibt die Ermächtigung zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in Kraft, wenn die Pfarrerin bereit ist, nach Maßgabe ihrer Zeit und Kraft am Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung teilzuhaben, es sei denn, daß die Kirchenleitung die Ermächtigung aus besonderen Gründen für erloschen erklärt oder die Pfarrerin auf sie verzichtet.“

Artikel 2

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten (Kirchenbeamtengesetz) vom 11. November 1960 (ABl. EKD 1961 Seite 30) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Kirchenbeamter im Sinne dieses Gesetzes ist, wer von

- a) der Evangelischen Kirche der Union,
- b) einer ihrer Gliedkirchen,
- c) einem Kirchenkreis, einer Kirchengemeinde oder einem aus solchen Körperschaften gebildeten Verband oder
- d) einer sonstigen kirchlichen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zum Kirchenbeamten berufen worden ist. Der von einer in Satz 1 Buchstabe c) genannten Körperschaft berufene Kirchenbeamte ist Kirchengemeindebeamter.“

2. § 38 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Kirchenbeamte hat, auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses, das Recht auf Einsicht in seine Personalakten. Über das Recht auf Einsicht in die Ausbildungs- und Prüfungsakten bestimmt das gliedkirchliche Recht.

(2) In die Personalakten des Kirchenbeamten dürfen ungünstige Tatsachen erst eingetragen werden, wenn er Gelegenheit gehabt hat, sich über sie zu äußern. Die Äußerung ist in die Personalakten mit aufzunehmen. Dienstliche Beurteilungen werden hiervon nicht berührt.

(3) Soweit eine andere Landeskirche nach ihrem Recht keine Personalakteneinsicht gewährt, darf Einsicht in den bei ihr entstandenen Teil der Personalakten nur mit ihrer Zustimmung gewährt werden.“

3. In § 43 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Der Kirchenbeamte kann auch ohne seine Zustimmung und ohne Überführungsvorbe-

halt in den Dienst eines anderen Dienstgebers überführt werden, wenn seine Dienststelle durch Kirchengesetz oder Satzung aufgelöst, mit einer anderen verschmolzen oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert wird und deshalb für eine weitere Amtsführung bei seinem bisherigen Dienstgeber keine Möglichkeit mehr gegeben ist.“

4. § 44 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird der Kirchenbeamte ohne seine Zustimmung überführt (§ 43), kann er bis zum Wirksamwerden der Überführung verlangen, daß der bisherige Dienstgeber neben dem neuen Dienstgeber die gesamtschuldnerische Haftung für seine vermögensrechtlichen Ansprüche übernimmt.“

5. § 46 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Kirchenbeamte auf Zeit oder auf Lebenszeit kann durch die oberste Dienstbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle in den Wartestand versetzt werden, wenn die Voraussetzungen des § 43 Absatz 2 erfüllt sind, sich eine Überführung aber als undurchführbar erweist. Die Versetzung in den Wartestand ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des Kirchengesetzes oder der Satzung und nur innerhalb der Zahl der im Haushaltsplan (Stellenplan) aus diesem Anlaß abgesetzten Planstellen zulässig.“

6. In § 48 Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei Kirchengemeindebeamten tritt an die Stelle des bisherigen Dienstvorgesetzten das Konsistorium (Landeskirchenamt).“

7. In § 50 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Dienstgebers“ durch „Dienstvorgesetzten“, in Absatz 2 Satz 2 die Worte „bisherige Dienstgeber“ durch „Dienstvorgesetzte“ ersetzt.

8. § 54 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Kirchenbeamte auf Lebenszeit, der das 62. Lebensjahr vollendet hat, kann auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden.“

9. § 54 Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die gleiche Regelung kann der Rat der Evangelischen Kirche der Union für deren Kirchenbeamte treffen.“

10. § 72 erhält folgende Fassung:

„(1) Verfügungen und Entscheidungen, die dem Kirchenbeamten nach den Vorschriften dieses Gesetzes bekanntzugeben sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte des Kirchenbeamten durch sie berührt werden.

(2) Sind Schriftstücke nach diesem Gesetz zuzustellen, so kann es geschehen

- a) bei der Zustellung durch die Behörde durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein; verweigert der Empfänger die Annahme des Schriftstückes oder die Unterschrift unter den Empfangsschein, so gilt das Schriftstück

im Zeitpunkt der Weigerung als zugestellt, wenn eine Niederschrift über den Vorgang zu den Akten gebracht ist,

- b) bei der Zustellung durch die Post durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde,
- c) durch Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt, wenn der Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln ist.

(3) Eine Zustellung kann dadurch ersetzt werden, daß der Inhalt des Schriftstückes dem Kirchenbeamten unter Anfertigung einer Niederschrift mitgeteilt wird. Der Kirchenbeamte erhält eine Abschrift der Niederschrift.“

11. § 73 erhält folgende Fassung:

„(1) Die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen erlassen die Gliedkirchen für ihren Bereich. Diese Ausführungsbestimmungen können die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes ergänzen.

(2) Inwieweit die Beschlüsse der kirchlichen Körperschaften in Angelegenheiten der Kirchengemeindebeamten der Genehmigung oder Bestätigung bedürfen, bestimmt das gliedkirchliche Recht.

(3) Ausführungsbestimmungen, die für die im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union stehenden Kirchenbeamten Geltung haben sollen, erläßt der Rat.“

12. § 73 a wird aufgehoben.

Artikel 3

Die Verordnung über das Amt der Pastorin in der Evangelischen Kirche der Union vom 3. Juli 1962 (Abl. EKD 1962 Seite 625) wird aufgehoben.

Artikel 4

Das Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrer und Pastorinnen in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerausbildungsgesetz) vom 2. Dezember 1965 (Abl. EKD 1966 Seite 206) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „und Pastorinnen“ gestrichen.
2. In der Präambel werden in Absatz 1 die Worte „und der Pastorin“, in Absatz 3 die Worte „und Pastorinnen“ gestrichen.
3. In § 1 Absatz 1 werden die Worte „und der Pastorin“, in Absatz 3 die Worte „und Pastorin“ gestrichen.
4. In § 8 Absatz 1 wird das Wort „(Pastorin)“ gestrichen.
5. In § 15 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „seiner Ehefrau“ durch „seines Ehegatten“, in Satz 2 die Worte „die Ehefrau“ durch „der Ehegatte“ ersetzt.
6. In § 19 Absatz 3 werden die Worte „bzw. einer Kandidatin des Pastorinnenamtes“ gestrichen.

Artikel 5

Das Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pastoren im Hilfsdienst der Evangelischen Kirche der Union (Hilfsdienstgesetz) vom 15. Februar 1968 (Abl. EKD 1968 Seite 158) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Er steht während der Dauer des Hilfsdienstes in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis besonderer Art.“
2. § 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Gegen den Feststellungsbeschluß kann der Pastor im Hilfsdienst binnen einem Monat nach Zustellung bei der Kirchenleitung Beschwerde erheben. Die Zurückweisung der Beschwerde unterliegt der kirchengerichtlichen Nachprüfung. Näheres bestimmt das gliedkirchliche Recht.“
3. In § 11 wird das Wort „Entlassungen“ durch „Entlassung“ ersetzt.
4. § 13 erhält folgende Fassung:
„(1) Für verheiratete Pastorinnen im Hilfsdienst findet § 73 a des Pfarrerdienstgesetzes mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Wartestandes die Beurlaubung ohne Dienstbezüge und ohne Anwartschaft auf Versorgung tritt, § 8 findet insoweit keine Anwendung. Die Zeit einer solchen Beurlaubung wird auf das Pflichtjahr (§ 3) nicht angerechnet. Wird das Dienstverhältnis der Pastorin im Hilfsdienst in ein eingeschränktes Dienstverhältnis umgewandelt, so kann das Pflichtjahr um höchstens sechs Monate verlängert werden.
(2) § 73 b des Pfarrerdienstgesetzes findet entsprechende Anwendung.“

Artikel 6

(1) Dieses Gesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. April 1974 in Kraft. Es wird vom Rat für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

(2) Der Rat wird ermächtigt, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassungen des Pfarrerdienstgesetzes, des Kirchenbeamtengesetzes, des Pfarrerausbildungsgesetzes und des Hilfsdienstgesetzes mit neuem Datum bekanntzumachen.

Berlin, den 11. März 1974

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union
Bereich Bundesrepublik
Deutschland und Berlin West**

D. Wilm

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 3. April 1974

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
Bereich Bundesrepublik
Deutschland und Berlin West**

D. T h i m m e

Kirchengesetz zur Übernahme des Dritten Dienstrechts-Änderungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 11. März 1974

Vom 18. Oktober 1974

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das westfälische Kirchengesetz zur Ergänzung und Ausführung der Verordnung über das Amt der Pastorin in der Evangelischen Kirche der Union vom 23. Oktober 1964 (KABL. S. 125) wird aufgehoben.

§ 2

Für die Abfindung nach § 73 b Absatz 1 des Pfarrerdienstgesetzes gelten die Bestimmungen des Beamtenengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 3

Die Pastorinnenstellen im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen sind mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Pfarrstellen. Das Nähere regelt die Kirchenleitung.

§ 4

Soweit andere Kirchengesetze oder sonstige Regelungen die Worte „Pastorin“ oder „Pastorinnenstelle“ enthalten, werden diese Worte durch „Pfarrerin“ oder „Pfarrstelle“ ersetzt. Das gilt nicht für Regelungen, welche Pastorinnen im Hilfsdienst oder Predigerinnen betreffen.

§ 5

§ 15 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 (KABL. S. 158) wird aufgehoben.

§ 6

In § 4 Abs. 1 des Kirchengesetzes zur Einführung des Kirchenbeamtenengesetzes der EKV vom 11. November 1960 in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 26. Oktober 1962 (KABL. S. 164) wird folgender Buchstabe g eingeführt:

„g) die Ermäßigung der Arbeitszeit und die Beurteilung einer Kirchenbeamtin nach § 85 a des Beamtenengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.“

§ 7

Das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Ausführung des Pfarrerausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 27. Oktober 1967 (KABL. S. 165) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „und Pastorinnen“ gestrichen.
2. In der Überschrift des Abschnittes II, in § 7 Satz 1 und in § 9 Absatz 1 werden jeweils die Worte „und des Pastorinnenamtes“ gestrichen.

3. In § 8 werden die Worte „und Pastorinnenamtes“ gestrichen.

§ 8

Das Kirchengesetz über das Amt der Predigerin in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. Oktober 1969 (KABL. S. 162) wird aufgehoben.

§ 9

In dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 4. Oktober 1968 (KABL. S. 156) wird hinter § 14 folgender neuer § 14 a eingefügt:

„§ 14 a

Dieses Gesetz gilt auch für Frauen, sofern sie die Voraussetzungen des § 1 erfüllen.“

§ 10

Das Kirchengesetz über den Finanzausgleich in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz) vom 15. Oktober 1969 (KABL. S. 165) wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 2 Buchstaben b und c werden jeweils die Worte „und Pastorinnenstellen“ gestrichen.

§ 11

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, zusammen mit den Neufassungen des Pfarrerdienstgesetzes, des Kirchenbeamtenengesetzes, des Pfarrerausbildungsgesetzes und des Hilfsdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union die westfälischen Ergänzungs- und Ausführungsgesetze in den geänderten Fassungen unter neuem Datum bekanntzumachen, erforderlichenfalls die Paragraphenfolge neu zu ordnen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 12

Dieses Kirchengesetz tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Rat der Evangelischen Kirche der Union (Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West) das Dritte Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften der Evangelischen Kirche der Union (Drittes Dienstrechts-Änderungsgesetz) vom 11. März 1974 (ABL. EKD S. 428) für die Evangelische Kirche von Westfalen in Kraft setzt.

Bielefeld, den 18. Oktober 1974

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 12. Dezember 1974

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) D. Th i m m e

Änderung des Disziplinarrechts

Landeskirchenamt
Az.: A 12—08

Bielefeld, den 10. 12. 1974

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat am 1. Oktober 1974 die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Disziplinarrecht vom 14. Mai 1956 beschlossen (ABL. EKD 1974 S. 729).

Der Inkraftsetzung dieser Verordnung für die Evangelische Kirche von Westfalen hat die Landessynode durch Beschluß vom 17. Oktober 1974 zugestimmt. Der Rat der Evangelischen Kirche der

Union hat diese Verordnung für die Evangelische Kirche von Westfalen durch Beschluß vom 3. Dezember 1974 mit Wirkung zum 1. Januar 1975 in Kraft gesetzt.

Nachstehend wird diese Verordnung verkündet:

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
über das Disziplinarrecht vom 14. Mai 1956**

Vom 1. Oktober 1974
(ABl. EKD 1974 S. 729)

Aufgrund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Organe und Dienststellen der Evangelischen Kirche der Union vom 23. April/8. Mai 1972 wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung über das Disziplinarrecht vom 14. Mai 1956 (ABl. EKD 1957 Seite 19) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmungen des Disziplinalgesetzes und dieser Verordnung finden auf die ordinierten Kandidaten des Pfarramtes entsprechende Anwendung.“

2. § 7 Absatz 2 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Bei Verfahren gegen einen ordinierten Prediger nimmt ein ordinerter Prediger die Stelle eines geistlichen Beisitzers ein. Die Synoden regeln die Reihenfolge des Eintritts der Vertreter und bestimmen, welcher geistliche Beisitzer im Falle des Satzes 2 durch einen ordinierten Prediger sowie im Falle des § 125 des Disziplinargesetzes durch einen Kirchenbeamten oder einen anderen Beisitzer ersetzt wird.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Oktober 1974 in Kraft. Sie wird vom Rat für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

(2) Nach bisherigem Recht für Verfahren gegen ordinierte Theologinnen gewählte besondere Beisitzer der Disziplinargerichte bleiben in anhängigen Verfahren bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.

Berlin, den 1. Oktober 1974

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
Bereich Bundesrepublik
Deutschland und Berlin-West**

D. Th i m m e

**Inkraftsetzung der Verordnung über den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union vom 4. November 1969 (KABI. 1974 S. 198)
für die Evangelische Kirche von Westfalen**

Landeskirchenamt
Az.: A 12-08/4

Bielefeld, den 14. 1. 1975

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat durch Beschluß vom 3. 12. 1974 die Verordnung über den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union vom 4. November 1969 für die Evangelische Kirche von Westfalen mit Wirkung vom 1. 1. 1975 in Kraft gesetzt.

Der Beschluß hat folgenden Wortlaut:

Beschluß

Die Verordnung über den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union vom 4.

November 1969 (ABl. EKD S. 483) wird für die Evangelische Kirche von Westfalen mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 3. Dezember 1974

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
Bereich Bundesrepublik
Deutschland und Berlin-West**

gez.: D r. D i t t m a n n

**Änderung der Verordnung über den Verwaltungsgerichtshof der
Evangelischen Kirche der Union vom 4. November 1969 (KABI. 1974 S. 198)**

Landeskirchenamt
Az.: A 12-08/4

Bielefeld, den 14. 1. 1975

Nachstehend werden bekannt gemacht:

I.

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
über den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union vom 4. November 1969
(ABl. EKD S. 483)**

Vom 7. November 1973
(ABl. EKD 1974 S. 98)

Aufgrund von Artikel 15 Abs. 3 der Ordnung der

Evangelischen Kirche der Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Organe und Dienststellen der EKV vom 23. April/8. Mai 1972 wird folgendes verordnet:

1. § 6 Abs. 3 der Verordnung über den Verwaltungsgerichtshof der EKV vom 4. November 1969 erhält folgende Fassung:

(3) Der Vorsitzende, die Berichterstatter und die Beisitzer des Verwaltungsgerichtshofes erhalten

für jedes Verfahren, bei dem sie mitgewirkt haben, neben der Reisekostenvergütung nach den für die EKV geltenden Reisekostenbestimmungen eine Aufwandsentschädigung, über deren Höhe der Rat im Einvernehmen mit den dem Verwaltungsgerichtshof angeschlossenen Kirchen generell entscheidet. Die Aufwandsentschädigung ist nach Abschluß des Verfahrens fällig.

2. Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Berlin, den 7. November 1973

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
— Bereich Bundesrepublik Deutschland
und Berlin-West —**

gez.: Dr. Dittmann

II.

Beschluß zu § 6 Absatz 3 der Verordnung über den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union vom 4. November 1969 in der Fassung vom 7. November 1973.

(ABl. EKD 1974 S. 98)

In Ausführung von § 6 Abs. 3 der Verordnung über den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union vom 4. November 1969 in der Fassung vom 7. November 1973 wird beschlossen:

Der Vorsitzende und Berichterstatter erhalten 250,— DM, die Beisitzer 150,— DM.

Berlin, den 7. November 1973

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
— Bereich Bundesrepublik Deutschland
und Berlin-West —**

gez.: Dr. Dittmann

Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse des Superintendenten in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Superintendentengesetz) vom 18. Oktober 1974 (KABl. S. 211)

Vom 8. Januar 1975

Auf Grund von § 5 des Superintendentengesetzes werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1

(1) Die Anträge der Kreissynoden nach § 1 Abs. 2 und 3 des Superintendentengesetzes müssen der Kirchenleitung spätestens bis zum 1. September 1975 vorgelegt werden.

(2) Hierbei ist § 6 Abs. 2 des Superintendentengesetzes zu beachten.

§ 2

Der Antrag der Kreissynode kann auch eine Regelung zum Inhalt haben, die nur für die Amtszeit des jetzigen Superintendenten gilt.

§ 3

Die Kreissynode kann einen neuen Antrag über die Pfarrstellenregelung stellen, wenn sich die Voraussetzungen geändert haben, die für den Beschluß der Kirchenleitung nach § 1 Abs. 2 und 3 des Superintendentengesetzes maßgebend waren.

§ 4

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

Bielefeld, den 8. Januar 1975

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung:

(L.S.)

gez.: Dr. Danielsmeyer gez.: Dr. Martens

Sachbezugswerte nach § 160 Abs. 2 RVO für 1975

Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. 1. 1975
Az.: 304/75/B 9—16

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Verordnung vom 3. Dezember 1974 (GV.NW. 1974 S. 1584) den Wert der Sachbezüge nach § 160 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung für das Kalenderjahr 1975 festgesetzt. Wir geben diese Verordnung nachstehend auszugsweise bekannt.

Verordnung zur Festsetzung des Wertes der Sachbezüge nach § 160 Absatz 2 Reichsversicherungsordnung für das Kalenderjahr 1975

Vom 3. Dezember 1974

Auf Grund des § 160 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) wird verordnet:

§ 1

Der Wert der Sachbezüge im Sinne von § 160 Absatz 1 RVO wird für das Kalenderjahr 1975 wie folgt festgesetzt:

A Freie Station (Kost und Wohnung)

I Die Werte der freien Station betragen monatlich	DM
1. für Beschäftigte in gehobener oder leitender Stellung	324,—
2. für die übrigen Beschäftigten	258,—
3. für Beschäftigte der unter Nr. 2 genannten Art, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind	234,—

- II Wird die volle oder teilweise freie Station tageweise oder wochenweise gewährt, so sind für den Tag $\frac{1}{30}$ und für die Woche $\frac{7}{30}$ der unter I Nr. 1 bis 3 sowie der unter III und IV bezeichneten Beträge anzusetzen.
- III Bei teilweiser Gewährung von freier Station sind anzusetzen:
1. Wohnung
(mit Heizung und Beleuchtung) mit $\frac{6}{20}$
 2. Frühstück mit $\frac{3}{20}$
 3. Mittagessen mit $\frac{6}{20}$
 4. Abendessen mit $\frac{5}{20}$
- der unter I Nr. 1 bis 3 genannten Sätze.

IV Wird die freie Station nicht nur dem Beschäftigten allein, sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so erhöhen sich die unter I bis III bezeichneten Beträge

1. für den Ehegatten um 80 v. H.
2. für jedes Kind bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr um 30 v. H.
3. für jedes ältere Kind um 40 v. H.

B Deputate in der Land- und Forstwirtschaft

...

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Kirchenaufsichtliche Genehmigung dienstrechtlicher Maßnahmen betr. Kirchengemeindebeamte und Angestellte

Landeskirchenamt
Az.: 40701 II/A 7—00

Bielefeld, den 12. 12. 1974

Der bisherige Artikel 53 der Kirchenordnung enthält in den Absätzen 1 und 3 Bestimmungen über die Genehmigung bzw. Bestätigung dienstrechtlicher Maßnahmen, die die Kirchengemeindebeamten und Angestellten betreffen. Diese Bestimmungen treten als unmittelbar geltende Vorschriften mit dem 31. Dezember 1974 außer Kraft, da Artikel 53 der Kirchenordnung durch § 6 des Zehnten Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung vom 18. Oktober 1974 (KABl. 1974 S. 205) mit Wirkung vom 1. Januar 1975 eine neue Fassung erhalten hat. Nach Artikel 53 Absatz 2 der Kirchenordnung in der ab 1. Januar 1975 geltenden Fassung kann die Kirchenleitung, soweit die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter nicht durch Kirchengesetz geregelt werden, für die Begründung und Beendigung der Dienst- und Arbeitsverhältnisse, für die Dienstanweisungen sowie für die Besoldung und Vergütung der Mitarbeiter Grundsätze und Richtlinien aufstellen. Sie kann dabei auch regeln, in welchem Umfange eine kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist.

Die Erarbeitung solcher, die kirchenaufsichtliche Genehmigung betreffender Richtlinien wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Aus diesem Grunde hat die Kirchenleitung am 12. Dezember 1974 folgendes beschlossen:

„Die Bestimmungen des Artikels 53 Absätze 1 und 3 der Kirchenordnung in der bis zum 31. Dezember 1974 gültigen Fassung betr. die Ernennung von Kirchengemeindebeamten, die An-

stellung und Kündigung von Angestellten und die Dienstanweisung für diese Mitarbeiter sowie deren Genehmigung gelten bis zum Erlass besonderer Richtlinien mit Wirkung vom 1. Januar 1975 an als Richtlinien nach Artikel 53 Absatz 2 der Kirchenordnung in der ab 1. Januar 1975 geltenden Fassung.“

Auf Grund dieses Beschlusses der Kirchenleitung ist weiterhin nach den Bestimmungen des Artikels 53 Absätze 1 und 3 der Kirchenordnung a. F. zu verfahren, die aus diesem Grunde hier noch einmal abgedruckt werden:

„(1) Die einzelnen Aufgaben der in den Artikeln 41 bis 49, 51 und 52 genannten Amtsträger bestimmt das Presbyterium durch eine Dienstanweisung, die der Genehmigung des Superintendenten bedarf. Die Dienste können miteinander verbunden werden.

...

(3) Die Anstellung geschieht durch Vertrag oder bei Diensten mit besonderer Verantwortung nach den Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes durch Ernennung zum Kirchengemeindebeamten. Diese Ernennung bedarf der Bestätigung des Landeskirchenamtes, die Anstellung und die Kündigung der kirchlichen Angestellten der Genehmigung des Superintendenten.“

Wir weisen darauf hin, daß auch unsere Verfügung vom 19. März 1973 — 9299/73/A 7 a-01 — betr. Bestätigung der Berufungen und Beförderungen von Kirchengemeindebeamten durch das Landeskirchenamt einstweilen weiterhin gilt.

Die Bestimmungen über die Genehmigung der Vergütungen von kirchlichen Angestellten [vgl. unsere Verfügung vom 8. Mai 1964 — 9849 II/B9-01 — (KABl. 1964 S. 46)] behalten ebenfalls ihre Gültigkeit.

Weiterbildungskurse für Kirchenmusiker

Landeskirchenamt
Az.: 44796/A 10—22

Bielefeld, den 7. 1. 1975

Der Landesverband evangelischer Kirchenmusiker Westfalens führt im Auftrage des Landeskirchenamtes im Jahre 1975 die nachstehend aufgeführten Weiterbildungskurse für haupt- und nebenberufliche Kirchenmusiker durch.

Kursus-Angebot 1975

A 1 Der Konfirmationsgottesdienst

Möglichkeiten der Form und musikalischen Gestaltung (Situation: Dorf — Kleinstadt — Siedlung — Innenstadt)

Referenten: Pfarrer Völker / Kirchenmusikdirektor Spiering
für Kirchenmusiker und Pfarrer

Tagungsort: Minden

Literatur: „Materialien für den Dienst in der Ev. Kirche von Westfalen“, Reihe E, Hefte 2, 3 und 4.

Termin: 22. Februar 1975, 14.30—18.00 Uhr, Minden, Martinihaus.

A 2 Familiengottesdienst im Advent

Referenten: Professor Ruhbach, Kantor Grotz
Termin: Herbstferien 1975 in Bielefeld und Dortmund.

B Einfache, improvisierte Begleitsätze für Kinder auf Orff-Instrumenten unter Verwendung zeitgemäßer Klanglichkeit.

Referent: Kirchenmusikdirektor Spiering

Termine: 5. April 1975, 15.30—18.30 Uhr, Martinikirche, Minden,

20. September 1975, 15.30—18.30 Uhr, St.-Georgs-Kirche, Lünen.

C Gottesdienstliches Orgelspiel

für nebenberufliche Kirchenmusiker.

Im eigenen Satz — nach Satzvorlage

Übungsleiter: Kirchenmusikdirektor Spiering, Kantor Gerber.

Weitere Kurseinrichtungen möglich. Siehe Einleitung.

Hingewiesen wird ferner auf den Lehrgang für Organisten ohne Prüfung und Vertretungskräfte in den Kirchenkreisen Bielefeld und Gütersloh:

12stündiger Einzelunterricht mit begleitendem Theorieunterricht (Gruppenstunden). Einzelunterricht nach Vereinbarung.

Zeitraum: Januar bis Juni 1975

Anmeldung in diesem Falle an die Kantoren Vollmer (Jöllenbeck) und Grotz (Senne I).

D Orchesterleitung für hauptberufliche Kirchenmusiker mit Kirchenmusikdirektor Dr. Henning Frederichs:

a) Honegger, „König David“, Beginn: 24. Februar 1975, 10.00 Uhr, Bochum.

b) Haydn, „Die sieben Worte am Kreuz“, Beginn: 3. März 1975, 10.00 Uhr, Bochum. Jeder Kursus umfaßt 5 Sitzungen zu etwa je 3 Zeitstunden:

1. Einführung. Kolloquium über Komponist und Werk.
2. Korrepetition: Anleitung zum Spiel des Klavierauszuges bzw. der Partitur und zur Arbeit mit Gesangssolisten.
3. Partiturlkunde: Leseübungen und Einrichten einer Dirigierpartitur. Klang- und instrumentaltechnische Probleme und ihre Bewältigung in der Orchesterprobe.
4. Schlagtechnische Erarbeitung des Werkes.
5. Gesamtdarstellung des Werkes: technisch und musikalisch.

Sitzungen: 1 bis 5, gemeinsam 2- bis 4mal Einzelunterricht nach Absprache.

Es können beide Kurse belegt werden.

E Aufführungspraktiken mit alten Instrumenten (für hauptberufliche Kirchenmusiker)

Referent: Professor Dr. Lützen, Köln.

Termin: 26. April und 3. Mai 1975, 15.30—18.30 Uhr, Herford oder Dortmund.

F Chorliteraturstudio für hauptberufliche Kirchenmusiker

mit Kirchenmusikdirektor Schütz, Kirchenmusikdirektor Schloemann, Kantor Weimann.

Die Kirchenmusiker sind gemäß Dienstanweisung gehalten, an diesen Veranstaltungen teilzunehmen.

Die Kirchengemeinden werden gebeten, den Teilnehmern Dienstbefreiung zu gewähren und die entstehenden Reise- und Vertretungskosten zu übernehmen. Tagungsgebühren werden nicht erhoben.

Um eine geeignete Bekanntgabe wird gebeten.

Druckfehlerberichtigung

§ 1 des Zehnten Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung vom 18. Oktober 1974 (KABl. 1974 Seite 205) lautet:

Artikel 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Sie wirkt durch **Entsendung** von Pfarrern und Abgeordneten in die Kreissynode an der Leitung der Kirche mit.

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis **Hattingen-Witten** wird eine weitere (4.) Pfarrstelle für den hauptamtlichen Schulreferenten errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Bielefeld, den 16. Dezember 1974

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung:

(L.S.)

gez.: Dr. Danielsmeyer

Az.: 36111/Hattingen-Witten VI/4

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heepen, Kirchenkreis Bielefeld, wird eine weitere (5.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Bielefeld, den 9. Januar 1975

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L.S.) gez.: Dr. Danielsmeyer

Az.: 36425/Heepen 1 (5)

Persönliche und andere Nachrichten

Berufen sind:

Pfarrer Reinhard B ä c k e r, Ev. Kirchengemeinde Bochum, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Welper (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Pastor im Hilfsdienst Lothar B e c k e r zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bövinghausen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-West;

Pastor im Hilfsdienst Detlef B e r g h o f f zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hordel (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum;

Pfarrer Rolf G e r k r a t h, Ev. Kirchengemeinde Burgsteinfurt, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Resse (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Pastor im Hilfsdienst Hartmut M ü h l h o f f zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Eisbergen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho;

Pastorin im Hilfsdienst Dietlinde J ä g e r zur Pfarrerin des Kirchenkreises Münster (10. Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Jochen K ö n i g zum Pfarrer der Ev. Zions-Kirchengemeinde Herne (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herne;

Pastor im Hilfsdienst Reinhard L i n k e zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Plettenberg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Plettenberg;

Pastor im Hilfsdienst Wolfgang R e i n h a r d t zum Pfarrer der Ev. Kreuz-Kirchengemeinde Herne (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herne;

Pastor im Hilfsdienst Hans-Joachim S c h e i l zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen (6. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Religionslehrer Dieter S c h ö n e b e c k zum Prediger in den Dienst des Kirchenkreises Bochum;

Pastor im Hilfsdienst Michael S c h w e i t z e r zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Welper (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Soest;

Pfarrer Ernst S p r i n g e r, Ev. Kirchengemeinde Hamm, zum Pfarrer des Kirchenkreises Hagen (7. Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Werner S t o c k h e c k e zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Krombach (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pastor im Hilfsdienst Andreas W e l l m e r zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Wanne-West (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herne;

Prediger Karl W i l k e n i n g zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Bad Driburg (4. Pfarrstelle);

Pfarrer Willi W i n t e r b e r g, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Witten, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Berghofen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd.

Freigestellt ist:

Pfarrer Henning E h l e r s, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heepen (4. Pfarrstelle), für den Dienst der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde in Madrid.

Entlassen ist:

Pastor im Hilfsdienst Wolfgang S i e b r e c h t, Ev. Kirchengemeinde Baukau, in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins.

In den Wartestand versetzt sind:

Pastorin Barbara O e t t i n g, Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Altstadt (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;

Pfarrer Heinrich Eckhard S c h a l l, Ev. Kirchengemeinde Herbede (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Pastorin Almut S e i f f e r t, Ev. Kirchengemeinde Lütgendortmund (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-West.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Otto B r a u n e, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bestwig (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Arnsberg, zum 1. Januar 1975;

Pfarrer Reinhard G ä d e k e, Pfarrer der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Wetter-Freiheit (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen, zum 1. Januar 1975;

Pfarrer Heinrich H e g e m a n n, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Niederwenigern (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten, zum 1. Januar 1975;

Pfarrer Wilhelm K n e b e l, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg, zum 1. Januar 1975;

Pfarrer Helmut K u h l m a n n, Pfarrer der Ev. St.-Georgs-Kirchengemeinde Hattingen (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten, zum 1. Januar 1975;

Pfarrer Wilfried Landwehr, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hofstede-Riemke (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum, zum 1. Januar 1975;

Pfarrer Fritz Schäffer, Pfarrer der Ev. Matthäus-Kirchengemeinde Dortmund (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Mitte, zum 1. Januar 1975.

Verstorben sind:

Pfarrer Hermann Geck, Ev. Kirchengemeinde Menden, Kirchenkreis Iserlohn, am 7. Dezember 1974;

Pfarrer i. R. Hans-Herbert Schmalgemeyer, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Gronau, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld, am 16. Dezember 1974;

Pfarrer i. R. Alfred Schulze-Marmeling, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Lünern, Kirchenkreis Unna, am 9. Dezember 1974.

Zu besetzen sind:

a) die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an den Superintendenten zu richten sind:

10. Pfarrstelle des Kirchenkreises Hagen, als Pfarrstelle zur Erteilung Ev. Unterweisung an berufsbildenden Schulen;

2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Hattingen-Witten, als Pfarrstelle zur Erteilung Ev. Unterweisung an berufsbildenden Schulen;

1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Herford als Pfarrstelle zur Erteilung Ev. Unterweisung an berufsbildenden Schulen;

2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Herford als Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge;

b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ameln, Kirchenkreis Paderborn;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Coesfeld, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Datteln, Kirchenkreis Recklinghausen;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Harpen, Kirchenkreis Bochum;

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Herford, Kirchenkreis Herford;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hofstede-Riemke, Kirchenkreis Bochum;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lütgendortmund, Kirchenkreis Dortmund-West;

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Petershagen, Kirchenkreis Minden;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Röhlinghausen, Kirchenkreis Herne;

3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Werther, Kirchenkreis Halle;

6. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Witten, Kirchenkreis Hattingen-Witten;

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Burgsteinfurt, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren, Kirchenkreis Tecklenburg;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Niedredresseldorf, Kirchenkreis Siegen;

2. Pfarrstelle der Ev. Nikolai-Kirchengemeinde Siegen, Kirchenkreis Siegen.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Das Kleine Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegung der kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Walter Kleinebeker, 483 Gütersloh 16, Pfauenweg 2;

Hans Koch, 483 Gütersloh 1, Berliner Straße 266.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Das Mittlere Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegen der kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Rolf-Dietrich Claus, 44 Münster (Westf.), Breul 43;

Gerda Hellwig, 46 Dortmund-Huckarde, Parsevalstraße 134;

Dorothea Moldenhauer, 475 Unna, Wiesenstraße 2.

Verleihung des Kantor-Titels:

Der Titel „Kantor“ ist dem Kirchenmusiker Robert Kiris in Schwelm verliehen worden.

Stellenangebote:

Die Evangelische Kirchengemeinde Beckum sucht zur baldstmöglichen Einstellung einen B-Kirchenmusiker. Aufgabenbereich: Orgelspiel in den Haupt- und Nebengottesdiensten der Gemeinde und bei Amtshandlungen, Leitung der Singgemeinde, des Kinderchores und des Posauenchores. Bezahlung erfolgt nach BAT-KF. Bekum mit demnächst 40 000 Einwohnern hat eine günstige Verkehrslage. Bei Beschaffung einer Wohnung wird die Kirchengemeinde behilflich sein. — Bewerbungen werden erbeten an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Beckum, 472 Beckum, Nordwall 40.

Zum 1. 1. 75 oder später ist die Stelle eines hauptamtlichen B-Kirchenmusikers an der Erlöserkirche der Ev. Kirchengemeinde Annen in Witten neu zu besetzen, da der bisherige Stelleninhaber ausscheidet. Es käme auch die Anstellung eines nebenberuflichen C-Kirchenmusikers in Frage. Die wichtigsten Aufgabengebiete sind: Gottesdienste, Trauungen, Singkreis, Posaunenchor. Bewerbungen werden erbeten an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Annen, 581 Witten-Annen, Hamburgstr. 3.

Das Kreiskirchenamt Lüdenscheid sucht einen Sachbearbeiter für die Haushaltsabteilung. Hauptaufgabe dieses Sachbearbeiters ist die Be-

ratung der Kirchengemeinden bei der allgemeinen Finanzplanung und die Aufstellung der Haushaltspläne. Ihm obliegt die Haushaltsführung und die Vermögensverwaltung. Voraussetzung für die Einstellung ist die 2. Verwaltungsprüfung. Besoldung nach Gruppe A 11 LBO. NW. oder entsprechende Angestelltenvergütung. Das im Ausbau befindliche Kreis Kirchenamt (30 Kirchengemeinden, 63 Pfarrstellen) bietet befähigten Bewerbern auf Dauer weitere Aufstiegsmöglichkeiten.

Bewerbungen werden an den Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Lüdenscheid, 588 Lüdenscheid, Hohfuhstraße 34, Postfach 1569, erbeten.

Das Pertheswerk e.V. in Münster sucht einen Lohnbuchhalter mit Berufserfahrung und EDV-Kenntnissen für seine zentrale Geschäftsstelle sozial-diakonischer Einrichtungen. Die Vergütung erfolgt nach BAT entsprechend Ausbildung und Kenntnissen. Sonstige Leistungen wie im öffentlichen Dienst und Mithilfe bei der Wohnungsbeschaffung werden zugesichert.

Bewerbungen werden erbeten an das Pertheswerk e.V., z. Hd. Herrn Hasenburg, 44 Münster, Wienburgstraße 60, Telefon: 0251 — 20633/34 und 278460.

Die Evangelische Kirchengemeinde Beckum sucht zur baldmöglichen Einstellung einen B-Kirchmusikern. Aufgabenbereich: Orgelspiel in den Haupt- und Nebengottesdiensten der Gemeinde und bei Amtshandlungen, Leitung der Singgemeinde, des Kinderchores und des Posaunenchores. Bezahlung erfolgt nach BAT-KF. Beckum mit demnächst 40.000 Einwohnern hat eine günstige Verkehrslage. Bei Beschaffung einer Wohnung wird die Kirchengemeinde behilflich sein.

Bewerbungen werden erbeten an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Beckum, 472 Beckum, Nordwall 40.

Hinweise:

Positiv, 3 Register, Baujahr 1962, Orgelbaufirma Kleuker, z. Zt. im Gebrauch der Christuskirche Friedrichsdorf, zu verkaufen durch die Ev. Kirchengemeinde Friedrichsdorf, 483 Gütersloh 16, Brackweder Str. 25 a.

Der Evangelischen Kirchengemeinde Oeding (Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld) ist von der Kath. Pfarrgemeinde Südlohn eine Emeritenwohnung zur Vermietung angeboten worden. Die aus vier Räumen und einer Küche bestehende Wohnung hat eine Größe von 90 qm und befindet sich im obersten Stockwerk eines zum 1. Februar 1975 bezugsfertigen Altenwohnheimes in Südlohn. Der Mietpreis beträgt 350,— DM ohne Heizung. Es besteht evtl. die Möglichkeit, an der Verpflegung des angeschlossenen Henricus-Hospitals teilzunehmen. Bewerber für diese Wohnung sollen bereit sein, gemeinsam mit dem in unmittelbarer Nähe wohnenden katholischen Pfarrer die seelsorgerlichen Dienste in dem Altenwohnheim wahrzunehmen. Anfragen sind zu richten an das Presbyterium der

Ev. Kirchengemeinde Oeding in 4286 Südlohn/Westf. Oeding, Krügerstr. 14, Telefon 0 28 62 / 62 37.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Das Comenius-Institut, 44 Münster, Schreiber 12, veröffentlicht Arbeitshilfen und Modellentwürfe, Informationen und Dokumentationen, die die pädagogische Praxis in Schule, Gesellschaft und Kirche fördern sollen.

Die unten aufgeführten Arbeiten sind Hausveröffentlichungen, die nicht über den Buchhandel erscheinen. Sie können über das Comenius-Institut bezogen werden. Es berechnet dafür nur den Selbstkostenpreis.

Kindergottesdienst heute

- | | | |
|--------|--|---------|
| Heft 1 | Aufgaben und Ziele des Kindergottesdienstes (1972) 153 S. | DM 3,— |
| Heft 2 | Teamarbeit und Modellentwicklung im Kindergottesdienst (1973) 151 S. | DM 3,— |
| Heft 3 | Kindergottesdienst empirisch Ergebnisse u. Folgerungen einer Befragung von Helfern u. Leitern (1973) 79 S. | DM 2,50 |
| Heft 4 | Thematischer Kindergottesdienst in der Erprobung (1974) 143 S. | DM 4,— |
| Heft 5 | Werkstatt „Erzählen“ (1974) ca. 100 S. | DM 3,50 |
| | Religionsunterricht in der Sekundarstufe I Bildungspolitische Dokumentation (1973) 519 S. | DM 5,50 |

Materialien zur Vikarausbildung

- | | | |
|--------|---|---------|
| Heft 1 | Neue Modelle in der Erprobung Problemskizzen, Berichte, Dokumente (1973) 397 S. | DM 5,50 |
| Heft 2 | Religionspädagogik und Didaktik Diskussionen (1973) 393 S. | DM 5,50 |
| | Elternbildung in Kirche und Gesellschaft Aufgaben, Institutionen, Berichte (1974) 274 S. | DM 5,50 |
| | Bildungsplanung und Erziehungsauftrag im Elementarbereich. Der Beitrag der Evangelischen Kirche (1974) 398 S. | DM 8,— |
| | Erziehung zwischen Evangelium und Gesellschaft (1974) 153 S. | DM 5,50 |
| | Bildungspolitische Dokumentation zum Elementarbereich. Zum Stand der Arbeit in evang. Landeskirchen (1974) | DM 8,50 |

„Konzeption und Realitäten“, Regionalplanung in der Kirche, Testbezirke in der Evangelischen Landeskirche Württemberg, herausgegeben vom Institut für Praktische Theologie an der Universität Tübingen, Burckhardt-Verlag Gelnhausen/Berlin 1974, 180 Seiten, 14,— DM.

Das Thema Kirchenreform ist in letzter Zeit merklich zurückgetreten. Nach einer zehnjährigen Bemühung um Kirchenreform verdient die jetzt vorgelegte vorläufige Bilanz aus der Württembergischen Kirche Beachtung. Es geht um einen von der Landessynode beschlossenen und vom Evangelischen Oberkirchenrat nachdrücklich geförderten Großversuch in 6 sogenannten Testbezirken. Ziel dieses noch nicht abgeschlossenen Experiments ist es, „zwischenkommunale und übergemeindliche Arbeit zu versuchen“ und „verwertbare Erfahrungen im Blick auf notwendige Änderungen der Strukturen unserer Kirche in Gemeinden und Bezirken zu sammeln“.

Auf einige der vorläufigen Ergebnisse soll hier besonders hingewiesen werden: Die Probleme eines derartigen Experiments „im Ernstfall“, der damit verbundene Erwartungsdruck, die wechselseitige Beeinflussung über die Grenzen der Testbezirke hinweg und die Entwicklung dauerhafter Strukturen bereits während des noch laufenden Experiments. Die Mehrbelastung der Beteiligten, die nur zum Teil aufgewogen wird durch eine gegenseitige Stützung in der Zusammenarbeit. Die Notwendigkeit beharrlicher Überzeugungsarbeit und intensiver Schulung der Mitarbeitenden. Die Schwierigkeiten bei dem Versuch, zwischenkommunale Zusammenarbeit auf dem Feld parochialer Dienste und übergemeindliche Zusammenarbeit auf dem Feld gesellschaftsdiakonischer Dienste miteinander zu verbinden. Die Probleme einer planvollen Begleitung und Auswertung des Versuchs.

Trotz aller Verschiedenheiten zwischen den Landeskirchen und aller speziell württembergischen Bedingungen des Experiments Testbezirke vermittelt die Bilanz wichtige Einsichten für jeden, der sich um den der Kirche in unserer Gesellschaft aufgetragenen Dienst bemüht.

G. L.

Oskar Kühn — Josef Weier, „Kirchenrecht. Schaeffers Grundriß des Rechts und der Wirtschaft.“ 33. Band. 23.—24. Tausend. Neubearbeitete Auflage. Verlag Kohlhammer, Stuttgart, 1974, 188 S., 24,80 DM.

In der bekannten Reihe der Schaeffer-Grundrisse ist die neu bearbeitete Auflage des Grundrisses „Kirchenrecht“ erschienen, die von Landeskirchenrat Dr. Oskar Kühn, Bielefeld, und dem bischöflichen Oberrechtsrat Dr. Joseph Weier, Essen, verfaßt ist. Nach einer Einleitung über „Kirche und Kirchenrecht“ wird im ersten Buch die geschichtliche Entwicklung der Kirche und des Kirchenrechts dargestellt und eine Geschichte der kirchlichen Rechtsquellen gegeben. Das zweite Buch behandelt das katholische Kirchenrecht, die Rechtsordnung und Verfassung der katholischen Kirche sowie Kultus und Lehre, die Vermögensverwaltung und das Prozeß- und Strafrecht. Im dritten Buch ist das Evangelische Kirchenrecht dargestellt. Hier wird zunächst ein Überblick über

die geschichtliche Entwicklung, über die Geschichte des Verfassungsrechts der Evangelischen Kirche seit der Reformation bis zur Gegenwart gegeben. Diesem Abschnitt folgt eine ausführliche Darstellung der gegenwärtigen gesamtkirchlichen Ordnung nach 1945 und der gegenwärtigen landeskirchlichen Ordnung. Hier sind u. a. behandelt die Entwicklung der EKD, der VELKD und der EKV und die Ordnung der Evangelischen Kirche in der DDR sowie die gegenwärtigen Kirchenverfassungen der Landeskirchen in ihrem wesentlichen Inhalt. Die beiden letzten Teile des Buches geben einen Überblick über die Ordnung des kirchlichen Lebens und das Dienst- und Vermögensrecht der Evangelischen Kirche. Das vierte Buch ist dem Verhältnis von Staat und Kirche gewidmet. Ferner enthält der Grundriß ein Literaturverzeichnis und ein ausführliches Sach- und Personenregister.

Der Grundriß gibt einen zuverlässigen Überblick über die Grundzüge des gegenwärtigen Kirchenrechts. Die wesentlichen Punkte der gegenwärtigen Rechtslage sind hervorgehoben. Die Anschaffung des Grundrisses wird daher für die Praxis und für die Durchführung von Lehrgängen sehr empfohlen.

J. W.

E. Wiesenhütter, „Blick nach drüben. Selbsterfahrungen im Sterben“, Furche Verlag, 88 S., Stundenbücher Nr. 119, 5,80 DM.

Ein ungewöhnlicher Tatsachenbericht des früheren leitenden Chefarztes der Anstalt Bethel. Es geht um Erlebnisse von Sterbenden, die wider aller Erwartung noch einmal ins Leben zurückgeholt wurden. Der Verfasser erläutert und beurteilt diese Erfahrungen. Zwei Tatsachen sollte jeder Seelsorger bedenken: Auch wenn der Sterbende schon völlig bewußtlos zu sein scheint und sich nicht mehr bewegen kann, vermag er dennoch zu hören. Wie wichtig ist es dann, ob das letzte, was das Ohr des Sterbenden erreicht, wertloses Geschwätz ist oder ein ihm bekanntes Bibelwort oder Gesangbuchvers, die ihn hinüber geleiten. Zum anderen erfahren wir, daß uns die kreatürliche Todesangst wohl meist nicht erspart bleibt, daß sie aber abgelöst werden kann durch Erlebnisse solch beglückender Seligkeit, daß es mit Worten nicht entsprechend ausgesagt werden kann.

G. B.

H. Kanitz, „Wenn wir Rentner werden. Neuer Raum im Haus des Lebens“, Furche Verlag, 92 S., Stundenbücher Nr. 118, 6,80 DM.

Ein ungemein sympathisches Buch. Es ist weder sentimental geschwätzig noch naßforsch euphorisch, sondern sachlich und vernünftig. Aber man merkt sehr schnell, auch wenn der Verfasser es nur zurückhaltend ausspricht, daß er sich von dem Ja Gottes zu ihm getragen weiß und darum auch die vielfältigen Beschwerden des Alters annehmen kann. Er versteht knapp, bildhaft und einprägsam zu erzählen und ohne Penetranz über das sinnvolle Altern zu belehren. Eine schöne und hilfreiche Gabe für jeden Pensionär und den, der es werden will oder muß, und sich dabei schwer tut.

Joh. Kuhn, „Worte wirken weiter. Funkandachten“, Quell Verlag, Stuttgart, 108 S., 12,— DM.

Unsere Pastoren müssen sich daran gewöhnen, immer häufiger mit Menschen zu sprechen, denen das christliche Vokabular fremd oder, was noch viel schlimmer ist, in blasser Erinnerung an den Konfirmandenunterricht beeinflusst von vielen Vorurteilen mißverständlich geworden ist. Dann ist es hilfreich die Sprache eines Mannes zu hören, der im Rundfunk gezwungen ist, sich allen Hörern so verständlich zu machen, daß sie für ihren Tagesbeginn etwas mitnehmen können. Jeder Funkandachthörer weiß, wie schwierig dies ist. Vom Verfasser des Büchleins ist viel zu lernen. Lebendig und anschaulich wird unser Glaube mit dem Alltag konfrontiert: tröstlich, kritisch, fröhlich, nüchtern, mahnend, hoffnungsvoll. Er widersteht der Versuchung, im Stil der Illustrierten moralische oder lebenskluge Wegweisungen zu geben, sondern er verkündet die frohe Botschaft des uns nahen Gottes.

G. B.

C. Davey, „Die Familie Santi und ihr Waisenhaus ‚Casa Materna‘“, Siebenstern Taschenbuch, 1974, 5,90 DM, 195 S.

Ein schlichter, überzeugender Bericht über das unvergleichliche Lebenswerk des Methodistenpfarrers Riccardo Santi in Neapel. Er war nicht nur der Gründer des großen Waisenhauses Casa Materna, sondern mit Hilfe seiner Söhne auch der Anreger einer bis dahin in Italien nicht gekannten, vielgestaltigen Wohlfahrtsarbeit. Schilderungen aus dieser durch den Krieg vom Elend geschüttelten Stadt, die ihre Kinder Dirnen oder Verbrecher werden läßt, werden uns kaum glaublich erscheinen. Es ist ein mutmachender, ergreifender Tatsachenbericht unerschütterlichen Glaubensmutes, kühnen Gottvertrauens, brennender Liebe und überraschender Wunder. Das Buch ist ein Zeugnis wahren Lebens und sollte in allen Jugendkreisen bekannt gemacht werden.

G. B.

Herdecke K-Ende Evang. Kirchenger.
2 Stück

4185

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740. — Fernruf Sammel-Nr. 594-1. — Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. — Postvertriebskennzeichen: 1 D 4185 B. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto-Nr. 140 69-462 beim Postscheckamt Dortmund (BLZ 440 100 46), Konto-Nr. 521 bei der Sparkasse Bielefeld (BLZ 480 501 61), Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehns-genossenschaft e.G.m.b.H. Münster (BLZ 400 601 04) — Druck: Ernst Giesecking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.